

Kundschau.

Politisches Allerlei. — Die jährlichen Mehrkosten der neuen Militärvorlage sind seit der ersten Ankündigung ansehnlich gewachsen und werden jetzt auf achtzig Millionen Mark veranschlagt. Dafür sollte die zweijährige Dienstzeit, wie anfangs angenommen wurde, die erwünschte Entschädigung bieten, aber von einer gesetzlichen Einführung ist Abstand gewonnen. Wie die „Nat.-Ztg.“ ihren früheren Mitteilungen jetzt hinzufügt, handelt es sich in der neuen Militärvorlage nur um eine „thatsächliche“ Abkürzung der zweijährigen Dienstzeit mit geringfügigen Ausnahmen, welche einige für besondere Zwecke bestimmte Mannschaften betreffen. Der Unterschied zwischen der gesetzlichen Regelung der zweijährigen Dienstzeit und der tatsächlichen Verkürzung der bisherigen Dienstzeit liegt auf der Hand. Der „Königlichen Zeitung“ wird zur Würdigung dieser Fragen noch folgendes mitgeteilt: „Die Regierung nimmt dabei den Standpunkt ein, daß wir es hier mit einer militärisch-technischen Frage zu tun haben, die lediglich nach sachlichen Grundsätzen beurteilt werden muß, und bei der neben den militärischen Rücksichten nur noch die finanzielle Seite in Betracht zu ziehen ist, der man möglichst Rechnung zu tragen beabsichtigt. Man sieht über auf dem Standpunkt, daß einer faktischen Herabsetzung der Dienstzeit eine faktische Erhöhung der Einstellung entgegensehen ist. Unter anderem ist hierfür auch die Rücksicht maßgebend, daß man im Falle einer Mobilisierung bei einem niedrigen Friedenszuge genötigt sein würde, sofort zur Aufstellung der eigentlichen Feld-Armee auch auf sehr alte Fahrgänge zurückzugreifen, während man bei hohem Friedenszuge nur jüngere Fahrgänge der Feld-Armee einzubringen braucht. Auch würde sich bei niedriger Friedensstärke der Nebelstand herausstellen, daß im Globilmachungsfalle zahlreiche Mannschaften ohne oder doch ohne völlig ausreichende Ausbildung vorhanden sein würden, die man sowohl wegen mangetader Zeit als auch wegen vorgesetzter Alters nicht mehr rechtzeitig würde ausbilden können. Einzelheiten über die Vorlage sollen vorläufig nicht bekannt gegeben werden; doch ist festzustellen, daß sich dieselbe, ohne sich das Schlagwort der zweijährigen Dienstzeit anzueignen, doch im Grundsatz der faktischen Herabsetzung der heute zu Recht bestehenden Dienstzeit bewegt.“

Die deutsch-russischen Bollverhandlungen werden in der Petersburger Presse mit den besten Wünschen begleitet. Die „Novosti“ finden schon darin eine glückliche Wendung, daß es überhaupt zu Verhandlungen gekommen ist. Allerdings würde zunächst nur ein wirtschaftlicher Ausgleich angestrebt, der auch unabhängig von einer politischen Besserung der Lage sich vollziehen könnte; doch wenn die Annäherung erst Thatsache geworden sei, könnte sie sehr wohl auf alle Interessen sich ausdehnen, die für beide Reiche in Frage kämen. Die „Rus. Zeit.“ berichtet die Ausgleichsbedingungen und hebt hervor, daß jede Kopeke, die bei dem Verkauf des Buds Roggen oder Hafer infolge der hohen deutschen Kornzölle nicht vereinnahmt wird, für das Bauernbudget von größter Bedeutung sei. Russland müsse also für Gemäßigtwa der deutschen Kornzölle zu den erheblichsten Zugeständnissen bereit sein, namentlich bezüglich der übermäßig hohen Importzölle auf Steinkohlen und Metalle, von denen nur ein Häuflein von Montanindustriellen Vorteil habe, während der Fiskus selbst bei seinem Bedarf für Eisenbahn-, Armee- und Flottenausrüstungen beNachteiligt sei, die ganze Industrie Schaden leide, namentlich aber die Landwirtschaft sich beklagen dürfe. Diese Landwirtschaft dürfe nicht länger aufrechterhalten werden.

In polnischen Kreisen sieht man in der Kundgebung des „Reichs-Anzeigers“ gegen die Polenagitation in Oberschlesien das erste Anzeichen einer strafferen Vertheidigung der deutschen Interessen. Das polnische Blatt „Drendownit“ schreibt: „Man könne den Artikel des amtlichen Blattes verschiedentlich deuten; vielleicht habe das amtliche Organ dadurch zu erkennen geben wollen, daß es mit der Politik des Herrn Joseph von Koscielski und seiner Freunde nunmehr zur Meige gehe. Dies sei wohl das Wahrscheinlichste (?); denn mit dem „Ratoff“ und mit Oberschlesien würde sich der Reichs-Anzeiger sonst nicht beschäftigt haben.“

Ein Aufruf in dem offiziellen Organ der deutschen Sozialdemokratie lädt die Delegierten der Partei zu dem am 16. Oktober in Berlin in den Konkordia-Sälen stattfindenden Parteitag ein. Als Tagesordnung ist vorläufig festgesetzt: 1) Geschäftsbuchbericht des Parteivorstandes. 2) Bericht der Kontrolleure. 3) Bericht über die parlamentarische Tätigkeit der Reichstagsfraktion. Berichterstatter: Paul Singer. 4) die Maifeier 1892. Berichterstatter: Albin Gerisch. 5) der internationale Arbeiterkongress in Zürich. Berichterstatter: Ferdinand Ewald. 6) das Genossenschaftswesen, der Boykott und die Kontroll-Schützmärsche. Berichterstatter: F. Auer. 7) die wirtschaftliche Krise und ihre Folge; der allgemeine Notstand. Berichterstatter: W. Liebknecht. 8) der Antisemitismus und die Sozialdemokratie. Berichterstatter: A. Bebel. 9) Beratung derjenigen Anträge aus den Räumen der Parteigenossen, welche bei den vorangegangenen Punkten der Tagesordnung nicht bereits ihre Erledigung gefunden haben. 10) Wahl der Parteileitung

und Bestimmung des Ortes, wo sie ihren Sitz zu nehmen hat.

Das englische Ministerium hat in der afghanischen Frage, in der es seine erste Kraftprobe ablegen sollte, sich zwar mit einer diplomatischen Anfrage beeilt; aber die Unterredung, die der Minister des Auswärtigen, Lord Rosebery, mit dem russischen Botschafter in London hatte, dünkt sehrlich dazu angehängt gewesen sein, den Russen für ihr Vorgehen im Pamirgebiete hinderlich oder auch nur ernste Bedenken zu bereiten. England ist allerdings vertragsmäßig verpflichtet, Afghanistan gegen russische Vergewaltigung zu schützen, und der Emir hat in aller Form die indische Regierung zur Hilfe aufgefordert. Aber in englischen Regierungskreisen ist man der Ansicht, daß sich das Pamirgebiet unter der Oberhoheit des Kaisers von China befindet, und daß dieser in erster Reihe das Recht und die Pflicht hat, die Russen aus ihrer vorgezogenen Stellung hinaus zu mandrieren. Auch der „Standard“ möchte den Chinesen diesen Erfolg gewünscht und Eugenio außer Verantwortlichkeit setzen. Herr Gladstone wird also mit großer Genugtuung davon Kenntnis nehmen, daß der chinesische Gesandte in Berlin den Auftrag erhalten hat, nach Petersburg zu reisen und von der russischen Regierung die Räumung des Pamirgebietes zu verlangen.

Das neue serbische Cabinet hat in der auswärtigen Politik ein sehr korrektes Programm aufgestellt, das sich die Pflege der freundlichsten Beziehungen zu allen auswärtigen Mächten, im besonderen aber zu Österreich zur Pflicht macht. Beim Empfang des diplomatischen Corps betonte auch der Cabinetschef Avakumowitsch dem österreichischen Vertreter gegenüber, daß die Regierung ohne Vorbehalt die von den radikalen Delegierten in Wien abgeschlossenen Handelsverträge annimme. Zu dem bulgarischen Agenten, welcher die Regierung namens Stambulow und des Fürsten befürchtete, äußerte Avakumowitsch, das liberale Cabinet wolle gute Beziehungen zu Bulgarien unterhalten und werde keine wie immer gearteten Anschläge von Serbien gegen Bulgarien dulden.

Bei dem Sturz des radikalen Ministeriums Paschitschi sei besonders ins Gewicht, daß es den antidygnastischen Bestrebungen nur geringen Widerstand zu leisten vermöte. Auch war es ein offenes Geheimnis, daß Paschitschi aus dem Dispositionsfonds von 250 000 Francs die größere Hälfte unter seine parlamentarischen Anhänger verteile. Wie ferner aus Belgrad gemeidet wird, soll das neue Cabinet mit der Regentschaft vereinbart haben, die Verbannung der Königin Natalie aufzuheben.

Die bulgarische Landesausstellung wurde am Sonnabend in Philippopol eröffnet. Die Minister und sämtliche Königin, ausgenommen der französische, wohnten der Feierlichkeit bei. Auf die Eröffnungsrede des Finanzministers, welcher für die Mitwirkung der befreundeten Nationen dankte, erwiderte der Prinz mit dem Hinweis auf die Aera des Fortschrittes, welche von der Ausstellung ihren Ausgangspunkt nehmen werde. Um 11 Uhr fand sodann ein Frühstück von 500 Gedeck statt.

Briefkasten. — jeder Anfrage muß stets die fällige Abonnementquittung beigelegt werden. — Sämtliche Antworten kann die Redaktion nicht erteilen. — G. H. in N. I. Der Sohn ist nach § 46 der Gewerbeordnung berechtigt, das Gewerbe für Rechnung der Witwe zu betreiben, jedoch ist die Konzession besagt, den Sohn wegen mangelnder Qualifikation zurückzuweisen. Daß die Witwe auch selbst das Gewerbe weiter führen kann, ist zweiflos und vom Oberverwaltungsgericht wiederholend entschieden worden. II. Das gedachte Alter kann auf Erteilung der Konzession wohl von zwölf bis fünfzig sein. III. Der von Ihnen angeführte Grund allein rechtfertigt die einseitige Auflösung des Lehrvertrages nicht. IV. Das uneheliche Kind ist auf den Geburtsnamen der geschiedenen Mutter anzumelden. V. Unannehmlichkeiten können dem geschiedenen Ehemann aus der Anmeldung auf seinen Namen nicht entgehen. Will derselbe eine Beleidigung der geistigen Eintragung, so muß er sich an den Kreisausschuß wenden. — G. I. Sind Ihre Angaben streng wahrheitsgemäß, so ist es nicht zweifelhaft, daß W. Ihnen die geforderte Summe schuldig ist. Wenn Sie nun auch dieselbe im Webspeicher nicht einzahlen können, so wird doch unser Gründen der Anspruch im gewöhnlichen Prozeß nicht schwer zu begründen sein, vorausgesetzt, daß Sie den drastischen Schwund beim Abdruck des Sammelbuchs klar zu legen vermögen. Einen Antrag bei der Staatsanwaltschaft halten wir ebenso aussichtslos, wie die Verfolgung eines Regressanspruchs wegen der Ihnen entstandenen Kosten, da Ihr Gegner die von Ihnen begangenen Verstöße nicht zu vertreten braucht. II. Die Anlagen Ihres Schreibens haben wir zurückgesandt. — N. R. 999. I. Nach § 622 Teil II Titel 2 des Allgemeinen Landrechts hängt es, sobald das Kind das vierte Lebensjahr zurückgelegt hat, von der Wahl des Vaters ab, die Versiegung und Erziehung des Kindes selbst zu beorgen, oder sie der Mutter zur Übernahme der Erziehung und Versiegung des Kindes auf ihre alleinige Kosten bereit, so steht dem Vater ein Recht auf Widerruf nicht zu. Eine Klage auf Herausgabe des Kindes, welche vom Landgericht zu entscheiden sein würde, kann also keinen Erfolg haben, wenn die Mutter die Herausgabe verzweigt. Die Vorlegung einer notariell beginnenden Vollmacht ist zur Legitimation ausreichend. Sollte die Zahlung der Alimente von der Mutter weiter verlangt werden, so muß über die erfolgte Begeitung der Mutter vor Gericht verhandelt werden. II. Ist der un-

eheliche Sohn der G. ohne Nachkommen und ohne Testament verstorben, so ist der Fiskus alleiniger Erbe desselben. III. Wir vermögen in dem uns abschriftlich mitgeteilten Schreiben eine Bekämpfung nicht zu entdecken. Von welcher Person die behaupteten Drohungen und Verleumdungen ausgegangen sind, braucht der Verfasser des Briefes nicht anzugeben. IV. Die Jagd auf der Fissee ist gestattet. V. Dem Brüder ist die Beschäftigung mit schriftlichen Arbeiten während des Gottesdienstes nicht verboten, der Lehrling darf jedoch mit solchen nicht beauftragt werden. — G. W. in S. Berechtigte in auf- und absteigender Linie sind in erster Linie zur Alimentation verpflichtet; im übrigen richten sich die Verbindlichkeiten der Vermietten, hilflose Familienmitglieder zu ernähren, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge, so daß derjenige, welcher der nächste Erbe des zu ernährenden Verwandten sein würde, auch die Verbindlichkeit hat, für seinen Unterhalt zu sorgen. Andere Seitenverwandte, außer den Geschwistern ersten Grades können zur Ernährung unvermögender Familienmitglieder nicht gezwungen werden. Da Sie nicht erbberechtigt sind, würden Sie zum Unterhalt nicht gezwungen werden können und müßte, falls die gesetzlich Verpflichteten sämtlich unvermögend sind, die Gemeindeversorge eintreten. — J. I. Nach § 74 des Geld- und Forst-Polizeigesetzes kann der Anspruch auf Entschädigung in allen Fällen gegen den Besitzer der Tiere unmittelbar gestellt gemacht werden. Dem unmittelbar in Anspruch genommenen Besitzer der Tiere, welche in Folge der Nachlässigkeit des Hirten zum Schadensersatz oder zur Zahlung von Entschädigung verurteilt worden ist, bleibt selbstverständlich der Rechtfertigung vorbehalten, ist nach § 14 des gedachten Gesetzes strafbar. Die Strafe ist verwirkt, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstücks, auf welchen es nicht geweidet werden darf, überschritten hat, sofern nicht festgestellt wird, daß der Uebertritt von der für die Beaufsichtigung des Vieches verantwortlichen Person nicht gehindert werden konnte. III. Daß auch der Besitzer der Tiere für die Geldstrafe aus dem unbefugten Uebertritt haftet, kann nach § 5 nicht zweifelhaft sein. IV. Die dortige Polizeiverordnung über die Sonntagsruhe ist uns nicht bekannt. In Berlin würde der gedachte Verkurf nicht zulässig sein.

Kitteratishes.

* Die Grundbucheordnung vom 5. Mai 1872 mit Ergänzungen und Erläuterungen herausgegeben von W. Turner, Reichsgerichtsrat. Fünfte verbesserte und vermehrte Ausgabe. Zwei Bände. Paderborn 1892 Ferdinand Schöningh. Die Bedeutung, welche dieses Werk in der Rechtsprechung hat, kann aus jedem Bande der Entscheidungen des Reichsgerichts erschenen werden; für die Amtsrichter, welche das Grundbuch führen, ist das Werk unentbehrlich; denn nur hier finden sie mit Ausführlichkeit und Vollständigkeit die Erklärung etwaiger Zweifel und Bedenken. Dies einstweilen als Anzeige des Erscheinens der neuen Ausgabe unter Vorbehalt weiterer Mitteilung.

* Die deutsche Civilprozeß-Ordnung. Für Studium und Praxis erläutert von O. Neinke, Reichsgerichtsrat. Zweite verbesserte Ausgabe. Berlin 1892. H. W. Müller. Mit der soeben erschienenen Lieferung 5 ist diese in der Praxis bewährte Ausgabe der Civilprozeß-Ordnung bis zum § 629 gelangt. Noch vor Schlus des Jahres wird die auf die Praxis des Reichsgerichts vornehmlich sich stützende sorgfältige Arbeit abgeschlossen sein.

* Meyers kleines Konversationslexikon, fünfte gänzlich umgearbeitete Ausgabe. Leipzig und Wien. Bibliographisches Institut 1892. Heft 11 beginnt mit „Dammmajmisch“. Heft 20 schließt ab mit „Brandstätten“. Schär und klar sind die Erklärungen unterstützt durch gute Abbildungen und Karten. Das Heft 30 Pfg. Probehefte liegen in allen Buchhandlungen aus.

* The Tauchnitz Magazine. Leipzig. Bernhard Tauchnitz. Das Augustheft bringt drei tierische Rosetten, die sowohl durch Eleganz der Sprach als Frische des Inhalts erfreuen.

* Keuste Erfindungen und Erfahrungen, Zeitschrift, herausgegeben von Dr. Theodor Koller. (Biel, A. Hartleben) jährlich 13 Hefte, bringt seit 1892 Mitteilungen über die neuen Erfindungen und Erfahrungen im Gebiete der Elektrotechnik, Land- und Hauswirtschaft, Chemie sowie aus allen Gebieten der Industrie. Soeben erschien Jahrgang 19 Heft 9, welches in allen Buchhandlungen zur Einsicht offen liegt.

* Rund um Berlin. Unsere Vororte und ihre Zukunft. Berlin und Wien. 1892. Karl Bieger Nachf. (Franz Rhoda.) Wie der Verfasser hat auch der Berichterstatter Berlin und die Vororte gekannt, bevor Eisenbahnverbindungen bestanden. Mit Interesse wird jeder Berliner die kleine Schrift lesen und sie aufbewahren, um dann die Veränderungen im Laufe der künftigen Jahre zu erkennen.

* Die Seebader und ihre Anwendung. Ein Handbuch für Badegäste. Von Dr. med. Axel Winkel. Verlag von Martin Kampf in Berlin-Friedenau. Das Buch hat den Vortzug, daß es nicht im Interesse dieser oder jener Badeorte geschrieben, sondern ein unparteiischer Leitsfaden ist, der den Besuchern jedweden See-Badeortes willkommen sein wird. Belehrend und nützlich ist die Lektüre für Eltern, die sich über die Heilwirkung des Aufenthaltes im Seebade für sich und ihre Kinder unterrichten wollen.

* Nord und Süd. Deutsche Monatsschrift. Breslau, Schlesische Verlagsanstalt, vorwiegend S. Schottländer. Das Augustheft ist geziert mit dem Bildnis des berühmten Schriftstellers C. B. Alters, Franz Hermann (Reinhart) hat eine Skizze dazu gezeichnet. Aus dem vorangegangenen Jahr ist hervorzuheben: „Hunnenblut, Novelle von Jensen. Paul Lindau gibt eine Fortsetzung seiner „Vidder aus dem Nordwesten der Vereinigten Staaten“; diesmal den Staat Montana behandelt; von besonderem Interesse ist die Schilderung des Lebens und Treibens in den Bergwerksstädten. Ludwig Zuld erörtert ein Kapitel aus dem Böllerrecht: „Die Auslieferung von Verbrechern“. Carl Theodor Saederz beleuchtet in seiner Abhandlung „Hoffmann von Fallersleben und sein Berliner Sohn“ des ersten Verhältnis zu dem Geheimrat Freiherrn von Reußbach, zu dessen Tochter Karoline der Dichter eine hoffnungsvolle Heiratschance näht.